

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Frauenlobstr. 59-61,
55118 Mainz

Tel.: 06131/89243-60

Fax: 06131/89243-30

Mail: buero@gj-rlp.de

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND RHEINLAND-PFALZ

*Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.1994.
Letzte Änderung auf der 61. Landesmitgliederversammlung vom 13.04.2018 in Mainz*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend (GJ-RLP) Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Grüne Jugend (GJ-RLP) ist die selbstständige politische Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/ Die Grünen Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Sitz der Organisation ist Mainz.

§ 2 Ziele

Die Grüne Jugend (GJ-RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung, weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die Militarisierung unserer Gesellschaft.

Das Ziel der Grünen Jugend (GJ-RLP) ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die Grüne Jugend (GJ-RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei Bündnis 90/ Die Grünen für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
- politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen;
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Kreis- oder Ortsverbände können beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte.
- (2) Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband, so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit 2/3 Mehrheit. Für einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt kann nur ein Kreisverband anerkannt werden. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Für den Antrag auf Anerkennung als Kreis- bzw. Ortsverband bedarf es innerhalb des beantragenden Verbandes einer satzungsändernden Mehrheit.
- (4) Kreis- bzw. Ortsverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen. Kreis- bzw. Ortsverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend (GJ-RLP) kann jede natürliche Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der Grünen Jugend (GJ-RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre sind und Mitglied in einem Kreis- oder Ortsverband sind, der eine höhere Altersgrenze als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder stimmberechtigt noch wählbar.

(2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(3) Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:

- Als Einzelmitglied beim Landesverband;
- Über den Beitritt in eine Kreis- oder Ortsverband.
- Über den Bundesverband

Bei Beitritt in einen Kreis- oder Ortsverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln des Kreis- oder Ortsverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied in einem Kreis- oder Ortsverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);
- durch Tod;
- durch Eintritt in einen anderen Landesverband der Grünen Jugend Bundesverband;
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Landes- bzw. Kreisvorstand des Verbandes, dem die betreffende Person angehört, schriftlich zu erklären.

(1) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der Grünen Jugend (GJ-RLP) vor dem jeweils untersten bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Ist das unterste bestehende Schiedsgericht nicht das Landesschiedsgericht, so sind die Berufungen bis zum Bundesschiedsgericht möglich. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, von der Landesmitgliederversammlung (LMV) die Aufhebung des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die Landesmitgliederversammlung den Beschluss des Landesschiedsgerichts mit absoluter Mehrheit auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der Grünen Jugend (GJ-RLP).

(2) Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Frauen-, Inter-, Trans*-Statut

§ 1 „Quotierung“

- (1) Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des Landesjugendverbandes müssen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen sein, dies gilt auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund eines Frauen-, Inter-, Trans*-votums abgesehen werden.

§ 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum abhalten wollen.. Sie beraten dann bis zu einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.
- (2) Auf dem Frauen-, Inter-, Trans*-Forum können die Frauen-, Inter-, Trans*-Personen ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschließen, was nach Ende des Frauen-, Inter-, Trans*-Forums dem gesamten Kongress mitgeteilt wird.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.
- (4) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Personen betroffen sind, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht übereinstimmt, oder von denen Frauen und/oder Interpersonen und/oder Transpersonen betroffen sind, wird auf Antrag von 5% der anwesenden stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Personen oder, im Falle des Zutreffens des Themas auf lediglich Inter- oder Transpersonen nur Inter- oder Transpersonen, abgestimmt, ob vor der Abstimmung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen- und/oder Inter- und/oder Trans*-Personen stattfinden soll.
- Sofern die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen-, Inter-, Trans*-Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen-, Inter-, Trans*-Personen berühren, stärker in die GJ-RLP hineingetragen werden. Die Anträge werden auf die nächste LMV verwiesen..

§ 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

- (1) Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.
- (2) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt wird.

§ 4 „Einstellungspraxis“

- (1) Die GJ-RLP fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von (1) ausgenommen werden.

§ 5 „Menschen mit Kindern“

- (1) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen.
- (2) Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

§ 6 „Allgemeine Haltung der GJ-RLP“

Die GJ-RLP sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle Frauenveranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der Vorstand ist dafür mitverantwortlich.

§ 7 „Definition Frauen-, Inter-, Trans*-Person“

Als Frauen-, Inter-, Trans*-Person gilt jede Person, die nicht cis-männlich ist, also alle Personen die sich als weiblich identifizieren, Intersexuell sind und oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.“

§ 7 Organe des Landesverbandes

Der Landesverband hat folgende Organe:

- Landesmitgliederversammlung (LMV)
- Landesvorstand
- Landesschiedsgericht
- Fachforen
- Beirat
- Die Redaktion einer Zeitung

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz (GJ-RLP). Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.

(2) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.

(3) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit. 20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.

(4) Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

- bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
- legt den Haushalt fest;
- beschließt über eingebrachte Anträge;
- erkennt Kreis- und Ortsverbände an;
- wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
- wählt den Beirat und nimmt seine Berichte entgegen
- wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;
- wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss;
- wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
- kann Voten vergeben;
- beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsordnung, die Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Tran*-Statut und das Zeitungsstatut.

(5) Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.

(6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung (LMV) und des Beirates. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei Bündnis 90/ Die Grünen. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der Landesvorstand intern. Die/Der SchatzmeisterIn wird einzeln von der Landesmitgliederversammlung (LMV) gewählt.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person, einer*M Schatzmeister*in, einer*M politischen/m Geschäftsführer*in und zwei Beisitzer*innen zusammen. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt mit Ausnahme der beiden Sprecher*innen entsprechend dem Frauen-, Inter-, Trans*-Statut. Die Frauen-, Inter-, Trans*-Plätze sind bis zum letztmöglichen Wahltermin der Amtszeit freizuhalten. Der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus den Sprecher*innen, Schatzmeister*in sowie politischer/m Geschäftsführer*in) muss gemäß Frauen-, Inter-, Trans*-Statut quotiert sein und ist jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung (LMV) in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl in Folge in das gleiche Amt ist, mit Ausnahme der/des Schatzmeister*in, nur einmal möglich. Insgesamt ist eine Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge nur vier Mal möglich.
- (4) Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Landes- oder Bundesvorstandes einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Jugendorganisation ist und wer Mitglied im Landesvorstand oder Bundesvorstand von Bündnis 90/ Die Grünen oder einer anderen Partei ist.
- (5) Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung (LMV) insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (7) Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend Rheinland-Pfalz (GJ-RLP) stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (8) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Telefonkonferenzen des Landesvorstandes, auf denen Beschlüsse gefasst werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand nach seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit eines

Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im mitgliederöffentlichen Teil des Protokoll kurz zu begründen.

- (9) Der Landesvorstand soll mindestens drei Sitzungen – Telefonkonferenzen ausgenommen – jährlich außerhalb von Mainz durchführen. Dabei sind verschiedene Orte mit aktiven Kreis- oder Ortsverbänden unter Einbindung vorhandener Strukturen zu bevorzugen. Auf jeder LMV ist eine Übersicht der Sitzungen des Landesvorstand seit der letzten LMV mit Angabe von Datum und Tagungsort auszulegen und an das Protokoll der LMV anzuhängen.
- (10) Einladungen für die Sitzungen des Landesvorstands müssen über die eine geeignete Mailingliste an die Mitglieder der GJ RLP versendet und auf der Website des Verbandes angekündigt werden.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat ist oberstes beschlussfassendes Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen.

Seine Aufgaben umfassen:

- die Beschlussfassung über inhaltliche Anträge und Aktionen im Rahmen der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
- die Planung und Durchführung von inhaltlichen und sonstigen Veranstaltungen
- die Vernetzung der Kreisverbände
- die Koordination der Fachforen
- die Zusammenarbeit mit der Zeitungsredaktion
- die Wahl von Ämtern und Delegation, die nicht Gegenstand von §8 (3) der Satzung sind
- die Vergabe von Voten
- die Jahresplanung

- (2) Der Beirat tagt mindestens sechs Mal im Jahr. Dies gilt auch als erfüllt, wenn einzelne Sitzungen telefonisch durchgeführt werden. Die Hälfte der Beiratsmitglieder können die Einberufung einer Beiratssitzung erzwingen.

- (3) Der Beirat setzt sich aus bis zu sechs von der LMV gewählten Mitgliedern, der/dem Chefredakteur*in der Zeitungsredaktion, dem/der GJ-Vertreter*in in den Landesgremien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sowie dem Landesvorstand zusammen. Die Wahl des Beirates erfolgt entsprechend dem Frauen-, Inter-, Trans*-Statut. Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung ein Beiratsmitglied als Gleichstellungsbeauftragte*n vor, welche*r von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Beirat und im Schiedsgericht ist ausgeschlossen.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Mitglieder der GJ RLP sind auf den Beiratssitzungen grundsätzlich rede- und antragsberechtigt. Alle satzungsmäßigen Organe der GJ RLP sind antragsberechtigt. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden. Die nicht im Landesvorstand vertretenen Beiratsmitglieder kontrollieren den Landesvorstand und können dessen Beschlüsse aufheben.
- (5) Der Beirat kann mit 2/3-Mehrheit eine außerordentliche LMV einberufen.

§ 11 Zeitungsredaktion

Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz gibt zur Information, Diskussion und Transparenz eine Zeitung heraus. Name, Aufgaben und Finanzierung der Zeitung sowie die Zusammensetzung der Redaktion werden in einem Zeitungsstatut festgelegt.

§ 12 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen

- (1) Delegierte für den Bundefinanzausschuss und sonstige Delegationen werden entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (2) Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

§ 13 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Die/Der LandesgeschäftsführerIn ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Die /Der LandesgeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

§ 14 Fach-Foren

- (1) Fach-Foren sind landesweite Arbeitsgruppen der Grünen Jugend (GJ-RLP), die sich zu spezifischen Themen treffen und hauptsächlich Aktionen planen.
- (2) Die Einrichtung eines Fach-Forums wird vom Landesvorstand beschlossen. Er lädt zum ersten Treffen ein.
- (3) Die Fach-Foren stehen allen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- (4) Die Fach-Foren sind verpflichtet, auf der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit zu berichten. Sie sind antragsberechtigt.
- (5) Wenn es die finanziellen Mittel der Grünen Jugend (GJ-RLP) zulassen, werden den Teilnehmer*innen an den Fach-Foren die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet. Darüber entscheidet die Landesmitgliederversammlung (LMV).
- (6) Die Teilnehmer*innen der Fach-Foren einigen sich selbst über den Turnus ihrer Treffen. Die Termine sind dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (7) Die Anerkennung kann durch die Landesmitgliederversammlung (LMV) wieder entzogen werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung (LMV) nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Beschlusses der aktuellen MV nötig werden, um eine in sich schlüssige Satzung zu haben, können selbstverständlich durchgeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts anderes beschließt, Bündnis 90/Den GRÜNEN RLP zu unter der Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.